

Geschäftsordnung des Stadtrates Zeulenroda-Triebes **vom 12.06.2019**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufungen zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 6 Teilnahmepflicht
- § 7 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 a Einwohnerfragestunde
- § 8 Schweige- und Treuepflicht
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 11 Fraktionen
- § 12 Ortsteilbürgermeister und Ortssprecher
- § 13 Bestimmungen für den Ortssprecher

2. Abschnitt: Der Bürgermeister als Vorsitzender und seine Befugnisse

- § 14 Vorsitz im Stadtrat
- § 15 Ordnungsbefugnisse und Ausübung des Hausrechtes

3. Abschnitt: Anträge und Anfragen

- § 16 Allgemeines
- § 17 Sachanträge
- § 18 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 19 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 20 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 21 Anfragen

4. Abschnitt: Durchführung der Sitzung

- § 22 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 23 Redeordnung
- § 24 Beschlussfassung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Beschlusskontrolle
- § 28 Sitzungspause, Aufhebung und Vertagung der Sitzung
- § 29 Behandlung der Beschlüsse

5. Abschnitt: Ausschüsse

- § 30 Ausschüsse des Stadtrates
- § 31 Bildung der Ausschüsse
- § 32 Aufgabenbereiche der Ausschüsse
- § 33 Geschäftsgang der Ausschüsse

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 Ältestenrat
- § 35 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 36 Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 37 Sprachform, Inkrafttreten

1. Abschnitt: **Allgemeines**

§ 1

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Stadtrat wird vom Bürgermeister nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu einer Sitzung einberufen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) In Abstimmung mit den Fraktions- und Ausschussvorsitzenden stellt der Bürgermeister jeweils für die Dauer eines halben Jahres einen Terminplan der regelmäßigen Sitzungen auf und teilt ihn allen Stadtratsmitgliedern mit.

§ 2

Form und Frist der Einladung

- (1) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung ein.
- (2) Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung des Stadtrates müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Bürgermeister rechtzeitig mit.
- (4) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Angelegenheiten aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Angelegenheiten sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Bei einem Fraktionsantrag genügt die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters, bei einem

Stadtratsantrag müssen ein Viertel aller Stadtratsmitglieder eigenhändig unterzeichnet haben.

- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann, ist Dringlichkeit gegeben. Zudem können weitere Gegenstände nur behandelt werden, wenn sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.
- (4) Der Bürgermeister oder durch Beschluss der Stadtrat kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 4

Bekanntmachung der Sitzung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Bediensteter der Stadt;
 2. Abgabesachen einzelner Abgabenschuldner;
 3. Persönliche Angelegenheiten der Einwohner;
 4. Grundstücksangelegenheiten
 5. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist
 6. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Stadt, der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden;
 7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere die Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die als vertraulich oder höherwertig eingestuft sind.
- (3) Der Stadtrat kann beschließen, dass auch andere als in Absatz 2 bezeichnete Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt werden; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die auf Grund anderer bindender Vorschriften in öffentlichen Sitzungen zu behandeln sind. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (4) Zur Behandlung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte können im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates auch Personen, die nicht teilnahmeberechtigt sind, hinzugezogen werden, soweit deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Bei der Abstimmung dürfen sie nicht zugegen sein.

§ 6 Teilnahmepflicht

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,- Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Bürgermeister möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

§ 7 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse können bei Bedarf und auf Weisung des Bürgermeisters Mitarbeiter der Stadtverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen.
- (2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern.
- (3) Die Ordnungsbefugnisse des Bürgermeisters bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen.

§ 7 a Einwohnerfragestunde

- (1) Zu jeder ordentlichen Sitzung des Stadtrates findet eine Einwohnerfragestunde statt. Schriftlich zu stellende Anfragen sind spätestens bis zum 2. Tag vor der Stadtratssitzung, 16:00 Uhr an das Büro des Bürgermeisters zu übermitteln. Schriftlich Anfragen müssen von dem Fragenden unterschrieben und mit Adresse versehen sein. Die Anfrage darf maximal zwei Unterfragen enthalten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde findet grundsätzlich nach Beschlussfassung zur Tagesordnung der Stadtratssitzung statt. Der Bürgermeister ruft zunächst die schriftlich eingegangenen Anfragen in der Reihenfolge auf, wie sie eingegangen sind und beantwortet diese. Im Anschluss werden die Einwohner um ihre Anfragen ersucht, die vom Bürgermeister in der Reihenfolge der Anfragen beantwortet werden. Die Zahl der Anfragen ist auf zwei je Einwohner beschränkt. Zwei kurze Nachfragen sind pro Fragesteller erlaubt. Die Frage ist kurz zu fassen und die Redezeit pro Anfragenden soll 3 Minuten nicht übersteigen. In der Einwohnerfragestunde gestellte Anfragen die nicht sofort hinreichend beantwortet werden können, sollen grundsätzlich innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich

beantwortet werden.

- (3) Zulässig sind nur Anfragen, die den Wirkungskreis des Stadtrates betreffen. Gegenstände die gemäß § 5 Abs. 2 nicht öffentlich behandelt werden, können nicht in einer Einwohnerfragestunde erörtert werden. Über die Zulässigkeit der Anfrage entscheidet der Bürgermeister. Anfragen mit beleidigenden, verleumderischen oder volksverhetzenden Charakter sind von einer Behandlung auszuschließen.
- (4) Eine Sachdebatte über die in der Einwohnerfragestunde gestellten Fragen und deren Antworten findet nicht statt. Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und andere Sachvorträge sind während der Einwohnerfragestunde unzulässig, diese sind der Einwohnerversammlung vorbehalten. Unzulässig sind weiterhin Themen zu sonstigen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreis der Stadt Zeulenroda-Triebes gehören und auf die keinerlei städtischer Einfluss ausgeübt werden kann. Zudem sind Beschwerden über einzelne Mitarbeiter oder eine Gruppe von Mitarbeitern der Verwaltung unzulässig.
- (5) Von der Möglichkeit als Einwohner oder Einwohnerin Fragen zu stellen, werden Stadtratsmitglieder ausgeschlossen.
- (6) Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 8 Schweige- und Treuepflicht

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sowie andere Personen sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, verpflichtet, soweit diese Angelegenheit nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach einer Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Meinungsäußerungen und Stimmabgaben der einzelnen Stadtratsmitglieder in nicht öffentlicher Sitzung sind stets geheim zuhalten.
- (3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Auf Antrag kann die Schweigepflicht im Einzelfall dadurch aufgehoben werden, dass der Stadtrat oder die zuständige Behörde von ihr entbindet.
- (4) Verschwiegenheit ist auch gegenüber Stadtratsmitgliedern zu wahren, die gemäß § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen.
- (5) Die Stadtratsmitglieder haben eine Treuepflicht gegenüber der Stadt und dürfen daher Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (6) Verletzt ein Stadtratsmitglied die Schweige- und Treuepflicht, kann ihm der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,- Euro auferlegen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Bürgermeister fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist.

- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Bürgermeister diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmungen hingewiesen werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist für diese Wiederholungssitzung nicht zulässig.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; anderenfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder an Stelle des Stadtrats.

§ 10

Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinen Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift mit aufgenommen werden.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss ein Stadtratsmitglied annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 11 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder, die der selben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder sowie deren Vorsitzender und Stellvertreter sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion unverzüglich dem Stadtrat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (3) Umfangreiche Anlagen oder Anlagen zu Beschlussvorlagen, für deren Herstellung ein unverhältnismäßiger Zeit- und Kostenaufwand erforderlich ist, werden nur dem Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt. Der Fraktionsvorsitzende ist dann für die entsprechende Information seiner Fraktionsmitglieder zuständig.

§ 12 Ortsteilbürgermeister, Ortssprecher und Ortsbeirat

Die Ortsteilbürgermeister, Ortssprecher und Ortsbeiräte (Vorsitzende) sind unter Beachtung der Vorschriften des § 2 zu den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse einzuladen. Sie erhalten die Beratungsunterlagen wie ein Stadtratsmitglied, zu den Beratungsgegenständen, die den jeweiligen Ortsteil berühren; die Bestimmungen über die Nichtöffentlichkeit der Sitzungsunterlagen werden nicht berührt. In Angelegenheiten der Ortsteile haben sie das Recht, entsprechend dieser Geschäftsordnung in der Sitzung gehört zu werden und Anträge zu stellen.

§13 Bestimmungen für den Ortssprecher, Ortsbeirat

- (1) In den Ortsteilen, in denen keine Ortsverfassung im Sinne des § 45 ThürKO eingeführt wird, kann ein Ortssprecher oder Ortsbeirat aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden. Der Ortsbeirat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Ortschaftsbeiräten.
- (2) Der Ortssprecher und der Ortsbeirat sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des jeweiligen Stadtrates gewählt. Die jeweiligen Wahlen finden im Zeitraum vom 1. Tag des auf den Wahltag für den Stadtrat folgenden nächsten Monats bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres statt. Werden bei Sitzungen des Stadtrates Angelegenheiten des entsprechenden Ortsteiles beraten, nimmt der Ortssprecher oder der Vorsitzende des Ortsbeirates an den Sitzungen des Stadtrates teil und ist in Angelegenheiten des Ortsteiles zu hören.
- (3) Die Wahl erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung, wobei in § 1 an Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.

- b) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl des Ortssprechers, Wahl des Ortsbeirates) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachungen mitgeteilt wird.
 - c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteiles einzutragen, dass durch den Wahlleiter am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.
 - d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Bediensteten der Stadt unterstützt wird.
 - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Der Vorschlag bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - f) Nach Abschluss des Vorschlagverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen der Bürger in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem seine Wahlberechtigung festgestellt wurde. Er begibt sich in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel den von ihm gewählten Bewerber mit Familienname und Vorname(n) ein und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie die Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
 - g) Gewählt ist der Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - h) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 2 und 3 ThürKWG entsprechend.
 - i) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (4)** Die Ortssprecher und die Vorsitzenden der Ortsbeiräte erhalten für jede notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ein Sitzungsgeld von **10,00 €**. Darüber hinaus erhalten die Vorsitzenden der Ortsbeiräte eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von **150,00 €** und die Ortssprecher eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von **100,00 €**.
- (5)** Die Ortschaftsbeiräte erhalten für jede notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld von **5,00 €** sowie einen monatlichen Sockelbetrag von **5,00 €**.

2. Abschnitt: **Der Stadtratsvorsitzende und seine Befugnisse**

§ 14 **Vorsitz im Stadtrat**

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Stadtratssitzung. Er eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

§ 15 **Ordnungsbefugnisse, Ausübung des Hausrechtes**

- (1) Der Bürgermeister kann Mitglieder des Stadtrates bei grober Ungebühr, beleidigenden Äußerungen oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Wer in der Aussprache von der Sache ausschweift, kann vom Bürgermeister ermahnt und im Wiederholungsfalle ebenfalls zur Ordnung gerufen werden. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig.
- (2) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Bürgermeister dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht mehr erteilt werden.
- (3) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Bürgermeister ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört (Gespräche, Zwischenrufe, Meinungskundgebungen in Wort, Schrift, Bild, Ton, etc.), kann der Bürgermeister diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen (Ausübung des Hausrechtes). Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Bürgermeister die Sitzung unterbrechen oder schließen.

3. Abschnitt: **Anträge und Anfragen**

§ 16 **Allgemeines**

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit.
- (2) Antragsberechtigt sind der Bürgermeister, jedes Mitglied des Stadtrates und jede Fraktion. Von mehreren Mitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

- (3) Jeder Antrag ist durch den Antragsteller (nach Absatz 2) oder durch den Bürgermeister, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses durch dessen Vorsitzenden oder ein vom Ausschuss beauftragtes Mitglied vorzutragen und zu begründen.

§ 17 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Sachanträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben), oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden (überplanmäßige Ausgaben), müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Sachanträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.
- (3) Sachanträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von dem selben Antragsteller/der selben Antrag stellenden Fraktion frühestens sechs Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (4) Betrifft ein Sachantrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Stadtrates fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.

§ 18 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Änderung oder Ergänzung sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Stadtrat beschließt die Ergänzung der Tagesordnung (nur bei Dringlichkeit) mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, wie es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

§ 19 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können mündlich Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Überprüfung der Sache an einen Ausschuss zurück überwiesen wird. Der Bürgermeister kann verlangen, dass die Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge schriftlich vorgelegt werden. Wird die Überweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

- (2) Nimmt der Stadtrat einen Änderungsantrag an, so wird über den auf diese Weise geänderten Antrag beraten und entschieden.
- (3) Liegen mehrere Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nicht von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

§ 21 Anfragen

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Stadt können von Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern mündlich und/oder schriftlich an den Bürgermeister gerichtet werden. Schriftlich zu stellende Anfragen sollen spätestens bis zum 2. Tag vor der Stadtratssitzung, 16:00 Uhr, dem Bürgermeister vorliegen.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen. Eine Aussprache findet nicht statt. Sachliche Beschlüsse können nicht gefasst werden.
- (3) Die Anfragen werden in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet. Soweit eine Anfrage Angelegenheiten berührt, die nach § 5 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, ist sie am Ende der nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen, die nicht in der Sitzung beantwortet werden können, können entweder in der nächsten Sitzung oder gegenüber dem Fragesteller schriftlich oder fernmündlich beantwortet werden.

4. Abschnitt: Durchführung der Sitzung

§ 22 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladungen und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Weiterhin wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung abgestimmt. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, hat der Stadtrat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der Bürgermeister die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Stadtratsmitglieder nach § 10 von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind.
- (3) Nach Erledigung der Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beraten und entschieden.
- (4) Der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Stadtratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.
- (5) Die regelmäßige Dauer der Sitzungen des Stadtrates wird auf dreieinhalb Stunden festgelegt. Nach Ablauf der Sitzungszeit kann bei Begründung einer Dringlichkeit, mit Zustimmung durch die Stadträte, die Sitzung fortgesetzt werden. Nicht behandelte Punkte der Tagesordnung werden auf der nächsten Sitzung beraten.

§ 23 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Stadtratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Mitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 19) stellen, erhalten sofort das Wort. Der Bürgermeister kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen berichtigt sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen erfolgen durch deutliches Erheben der Hand. Wenn mehrere Stadtratsmitglieder sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge nach seinem Ermessen.
- (3) Ein Stadtratsmitglied sollte zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 1. das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung (falls gewünscht);
 2. die Richtigstellung offener Missverständnisse;
 3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters kann ein Stadtratsmitglied auch öfters zur Sache sprechen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat.
- (4) Der Stadtrat kann bei bestimmten Beratungsgesprächen beschließen, die Redezeit der einzelnen Mitglieder oder der Fraktion zu begrenzen. Die allgemein geltende Redezeit wird wie folgt festgelegt:
 - Begründung von Vorlagen und Anträgen: maximal 5 Minuten
 - Diskussionsbeiträge: maximal 3 Minuten
 - Haushaltsdebatte: für jede Fraktion maximal 15 Minuten, fraktionslosen Stadtratsmitgliedern stehen maximal 10 Minuten zu

- (5) Der Bürgermeister kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Er kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der Bürgermeister den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (6) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragssteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 24 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussbefassung setzt eine Vorlage oder einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnittes (§§ 15 – 18) voraus. Spätestens mit der Einladung (Stadtrat, Ausschüsse) sind grundsätzlich die betreffenden Beschlussvorlagen, Drucksachen, Erläuterungen und Begründungen zuzustellen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über Haushaltsvorlagen wird erst abgestimmt, wenn alle Ausschüsse sie vorberaten haben und der Hauptausschuss den kompletten Haushalt (Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Finanzplan mit Investitionsplan) zur Beratung hatte. Vor der Abstimmung zum Haushaltsplan führt der Stadtrat eine Lesung durch. Wird während der Lesung der Antrag auf Abstimmung zur Haushaltsvorlage gestellt, bedarf es dazu einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stadträte. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die Beschlussvorlage verweist.
- (3) Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei der Beschlussfassung wird offen durch Handaufhebung mit entsprechender Stimmkarte abgestimmt. Die auf „Ja“ lautenden Stimmen werden mit grüner Stimmkarte, die mit „Nein“ lautenden Stimmen werden mit roter Stimmkarte gefasst. „Stimmenthaltungen“ werden mit weißer Stimmkarte abgegeben. Ergeben sich bei der Auszählung der Stimmabgaben Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Der Stadtrat kann geheime Abstimmungen beschließen (§ 39 Abs. 1 ThürKO). Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist als der am weitestgehende zu betrachten. Beschließt der Stadtrat namentliche Abstimmung, werden die Stadtratsmitglieder vom Bürgermeister einzeln aufgerufen, diese antworten mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Antworten der einzelnen Mitglieder des Stadtrates werden in der Sitzungsniederschrift festgehalten und mit dem Beschluss öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Herrscht zu einem Antrag uneingeschränkte Einigkeit im Stadtrat und wird von keinem Mitglied widersprochen, kann der Bürgermeister in Ausnahmefällen ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrages feststellen.
- (5) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Änderungs- und Ergänzungsanträge vor den Hauptanträgen,
 - 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten Anträgen, so fern der spätere Antrag nicht unter die Nr. 1 und 2 fällt.

Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet darüber der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters.

- (6) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies auf Antrag so beschlossen wird oder der Bürgermeister von sich aus eine Teilung vornimmt und dies offensichtlich von der Mehrheit akzeptiert wird.
- (7) Die Stimmen sind durch den Bürgermeister zu zählen. Er kann sich hierbei auch der Hilfe des Schriftführers bedienen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Auszählung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Über folgende Angelegenheiten wird grundsätzlich geheim abgestimmt:
 1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes;
 2. Beschluss über die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden im Sinne des § 14 Abs. 3 gegenüber einem Stadtratsmitglied;
 3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung.
- (9) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Eine Signierung ist als Zusatz anzusehen.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen im Stadtrat finden nur in den Fällen statt, die die ThürKO oder andere Rechtsvorschriften ausdrücklich als Wahl bezeichnet. Bei der Wahl gilt der Grundsatz des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligungen (§ 38 ThürKO) nicht.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid wird vom Bürgermeister vorgenommen. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in der selben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

- (4) Der Bürgermeister ist für die organisatorisch technische Abwicklung der Wahl zuständig und hat das Wahlverfahren zweifelsfrei zu erläutern. Die abgegebenen Stimmen werden durch den Bürgermeister und zwei weitere, vom Bürgermeister bestellte, Stadtbedienstete ausgezählt. Der Bürgermeister stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses, das in die Niederschrift aufzunehmen ist, zu vernichten.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Sie muss enthalten:
1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 2. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Stadtrates;
 3. Die Namen der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes;
 4. Die Tagesordnung in der vom Stadtrat gebilligten Form;
 5. Form der Beratung (öffentlich/nicht öffentlich) und der Abstimmung (offen/geheim) über die einzelnen Beratungsgegenstände;
 6. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung;
 7. Namen der Stadtratsmitglieder, die wegen „persönlicher Beteiligung“ von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren;
 8. Sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, etc.).
 9. Bei namentlicher Abstimmung den Wortlaut „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ der einzelnen Mitglieder des Stadtrates
- (2) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (3) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und vom Schriftführer zu unterschreiben und zu Beginn der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (4) Werden vor Genehmigung der Niederschrift Einwendungen gegen diese erhoben, so kann der Stadtrat deren Berichtigung beschließen. Dabei können nur solche Mitglieder des Stadtrates mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung teilgenommen haben.
- (5) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Stadtverwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschriften den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Die Ton-Aufzeichnungen werden nach der jeweiligen Genehmigung der Niederschrift gelöscht.
- (6) Sollten Ton-Aufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten.

- (7) Andere Personen als die in Absatz 5 genannten, dürfen Ton-Aufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Stadtrat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Stadtratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.
- (8) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über öffentliche Sitzungen des Stadtrates stehen allen Bürgern frei.

§ 27

Beschlusskontrolle

- (1) Der Bürgermeister hat den Stadtrat regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich über den Vollzug der Beschlüsse zu berichten.
- (2) Im Rahmen der Beschlusskontrolle unterrichtet der Bürgermeister über die Erledigung der wesentlichsten Aufgaben.
- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Bürgermeister in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu nehmen.
- (4) Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss jeder Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Stadträte für die Akteneinsicht zu benennen.
- (5) Die Akteneinsicht wird vom Bürgermeister in den Diensträumen der Stadtverwaltung gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Beschäftigten der Stadtverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 28

Sitzungspause, Aufhebung und Vertagung der Sitzung

- (1) Der Bürgermeister kann nach einer Sitzungszeit von mindestens zwei Stunden nach pflichtgemäßem Ermessen eine Sitzungspause von ca. 15 Minuten festlegen.
- (2) Aus anderen Gründen kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung nur unterbrochen oder vertagt werden, wenn dies der Stadtrat auf Antrag beschließt.

§ 29

Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

5. Abschnitt: **Ausschüsse**

§ 30 **Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche, die in § 31 näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse. Durch Beschluss des Stadtrates können zeitweilige Ausschüsse, u. a. Sonder- bzw. Untersuchungsausschüsse gebildet werden. Die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit bzw. Öffentlichkeit der Sitzungen des zeitweiligen Ausschusses trifft der Stadtrat im Einzelfall.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadratsmitglied aus, der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (7) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (8) Der Stadtrat kann in die Ausschüsse, außer dem Hauptausschuss, wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen, die ständige Mitglieder des Ausschusses sind und beratende Aufgaben haben. Die Ausschüsse können darüber befinden, ob sachkundige Bürger, Sachverständige, Gutachter, o. Ä. im Einzelfall hinzugezogen und angehört werden.
- (9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 – 26 über den Stadtrat, die Stadratsmitglieder und die Stadtratssitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, Sitzungsleitung und Niederschrift, entsprechende Anwendung.

- (10) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch in nicht öffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung nach § 38 ThürKO.

§ 31 Bildung der Ausschüsse

Der Stadtrat beschließt die Bildung folgender Ausschüsse, u. a.:

- a) beschließender Ausschuss, u. a.:
 - Hauptausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern bzw. deren Stellvertretern;
- b) vorberatende Ausschüsse, u. a.:
 - Nichttechnischer Ausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern bzw. deren Stellvertretern und 5 wahlberechtigten Personen als sachkundige Bürger;
 - Technischer Ausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern bzw. deren Stellvertretern und 5 wahlberechtigten Personen als sachkundige Bürger.
- c) zeitweilige Ausschüsse, u. a.:
 - Sonder- und Untersuchungsausschüsse, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern bzw. deren Stellvertretern

§ 32 Aufgabenbereiche der Ausschüsse

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgabenbereiche: Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, Angelegenheiten der Kultur, Sport und Gemeinschaftspflege, der Jugendarbeit, der Wirtschaftsförderung, des Fremdenverkehrs, des Bauplanungs- und Grundstücksverkehrs.

Zudem sind dem Hauptausschuss als beschließenden Ausschuss folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung übertragen:

1. Die Vergabe von Aufträgen bis zum Betrag von 75.000,- Euro im Einzelfall. Diese Ermächtigung gilt auch im Rahmen des § 61 ThürKO auch dann, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Jahres noch nicht erlassen ist;
2. Die Entscheidung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,- Euro im Einzelfall und die Entscheidung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,- Euro im Einzelfall;
3. Niederschlagung und Erlass, Stundung von Steuern, Abgaben und anderen Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- Euro im Einzelfall;
4. Erwerb und dingliche Belastungen einschließlich Baulasten von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 50.000,- Euro im Einzelfall;
5. Genehmigungen von Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 75.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt;
6. Beitritt zu (auch Austritt aus) Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis zu 10.000,- Euro im Einzelfall;
7. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über Nutzung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

(2) Der Aufgabenbereich des Nichttechnischen Ausschusses umfasst:

1. Kindertagesstätten, Jugendangelegenheiten und Schulwesen;
2. Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
3. Seniorenangelegenheiten;
4. Angelegenheiten zur Integration von Menschen mit Behinderung;
5. Gesundheit, Sport, Erholung und Freizeit;
6. Märkte und Feste;
7. Friedhöfe und Bestattungswesen.

(3) Der Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses umfasst:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessungen);
2. Stadtentwicklung;
3. Ver- und Entsorgung;
4. Straßen, Parkplätze und Straßenbeleuchtung;
5. Bauhof, Fuhrpark;
6. Verkehr;
7. technische Verwaltung städtischer Gebäude, Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(4) Der Werkausschuss befasst sich mit den in der Satzung über den jeweiligen Eigenbetrieb aufgeführten Zuständigkeiten.

(5) Der zeitweilige Ausschuss beschäftigt sich mit dem ihm vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(6) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig, gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO, beschließen und der Bürgermeister nicht zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in den Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(7) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidungen weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall, gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO, an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 33

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Bürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festlegung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse sind nicht öffentlich. Abweichend von der Regelung des § 2 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung müssen zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Ausschusssitzung mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden. In diesen Fällen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Ausschussvorsitzender die gemeinsame Sitzung.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

§ 34 **Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus je einem Mitglied der im Stadtrat Zeulenroda-Triebes vertretenen Fraktionen, Parteien und Wählergruppen zusammen. Der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. An den Sitzungen des Ältestenrates können bei Bedarf und auf Weisung des Bürgermeisters Mitarbeiter der Stadt, der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt sowie Sachverständige und Bürger teilnehmen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Der Ältestenrat ist zudem einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch, in dringenden Fällen auch telefonisch. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.
- (3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, zwischen den Fraktionen über formelle und materielle Angelegenheiten des Stadtrates eine Verständigung oder Schlichtung anzustreben, wenn die Geschäfte das für erforderlich halten. Der Ältestenrat spricht Empfehlungen oder Vorschläge aus, ohne in die Zuständigkeit des Stadtrates oder der beschließenden Ausschüsse einzugreifen. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Die Vertreter der Fraktionen, Parteien oder Wählergruppen unterrichten ihre Mitglieder über das Ergebnis der Beratungen. In den Fällen von Streitigkeiten im Stadtrat strebt der Ältestenrat Vereinbarungen an, die von allen im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien und Wählergruppen akzeptiert werden.

§ 35 **Aushändigung der Geschäftsordnung**

Jedes Mitglied des Stadtrates bzw. der Ausschüsse erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

§ 36 **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der Stadtrat kann für den Einzelfall mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der ThürKO oder andere Gesetze verstoßen wird.

§ 37 **Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in der Geschäftsordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

- (2) Die Geschäftsordnung tritt am 12.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.06.2014 außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 12.06.2019

Hammerschmidt
Bürgermeister

Dienstsiegel